

# AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

---

## Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Frühjahrssynode 1996	76
Beschlußvorlage des Öffentlichkeitsausschusses zum Bischofsbericht	80
Beschluß der Synode zur Seelsorge für Soldaten (Rahmenvereinbarung)	81
Beschluß der Synode zum Thema Arbeitslosigkeit	82
Beschluß der Synode zu Reinhardsbrunn	83
Bestätigung der Synode	83
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung zur Berufung der Superintendenten vom 23.3.1996	83
Vorläufige Regelung zur Geschäftsordnung und zur Vertretungsbefugnis der Vorstände der Kreissynoden vom 16. April 1996	83
Kirchspieländerung in der Superintendentur Hildburghausen	84
Kirchspieländerung in der Superintendentur Meiningen	84
Kirchspieländerung in der Superintendentur Dermbach	85
Berichtigung Kirchspieländerung in der Superintendentur Apolda	86
Kirchspieländerung in der Superintendentur Schmölln	86
Kirchspieländerung in der Superintendentur Altenburg	87
Kirchspieländerung in der Superintendentur Weida	88
Kirchspieländerung in der Superintendentur Gera	88
Kirchspieländerung in der Superintendentur Rudolstadt	90
Kirchspieländerung in der Superintendentur Sonneberg	90
Kirchspieländerung in der Superintendentur Sondershausen	91
Beschlüsse 1/96 bis 2/96 der Arbeitsrechtlichen Kommission	91
Kirchengesetz zum Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 1996 vom 23. März 1996	92
Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen	93
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	94
PERSONALNACHRICHTEN	98
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Kirchgemeindesiegel für Schöngleina - Gültigkeitserklärung	99
Gültigkeitserklärung der Kirchgemeindesiegel für Eliasbrunn und Ruppertsdorf-Thierbach	100
Predigttext für Sonntag, den 22. Juni 1997 (27. Deutscher Evang. Kirchentag Leipzig 1997)	100
Anlage: Gesamthaushaltsplan 1996 Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	

---

## Bericht des Landesbischofs

Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder!  
Sehr verehrte Gäste!

Es ist direkt ein Geschenk, daß das 450. Gedenkjahr zum Tode Martin Luthers gerade in die Zeit fällt, in der wir in Wirtschaft und Gesellschaft, in unserem Land und auch in unserer Kirche nach Linien und Wegen suchen, die für uns alle lebbar sind. Ich bin auch nicht dagegen, daß viele Initiativgruppen aus diesem Gedenken ein Jubiläumsjahr machen und es kulturell und touristisch gestalten. Mir ist auch recht, daß wir als evangelisch-lutherische Kirche nach Inhalten gefragt werden und wir Orientierung in dem Werk Martin Luthers suchen. Unsere Gemeinden und wir hier sind im Laufe des Jahres an vielen Stellen gefordert, wesentliche Aussagen Martin Luthers kirchlich und gesellschaftlich zu benennen. Aus der ganzen Breite der Theologie Luthers will ich zu einigen Berichtspunkten einige mir wichtig scheinende Aussagen Martin Luthers voranstellen.

1. "So halten wir nun dafür, daß der Mensch gerecht wird ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben" (Röm 3,28).
- 1.1. Zu diesem Kernstück unseres Glaubens, das Martin Luther für mich am deutlichsten in der Erklärung zum 2. Artikel ausgelegt hat - "... der mich ... verdammt Menschen erlöst hat ... vom Tode und von der Gewalt des Teufels ... mit seinem heiligen, teuren Blut und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben ..." -, schreibt er an anderer Stelle 1537:

"Der Artikel von der Rechtfertigung ist ein Meister und Fürst über alle Arten von Lehre und er regiert alles Gewissen und die Kirche. Ohne ihn ist die Welt fade und lauter Finsternis" (Aus einer Promotionsdisputation, WA 39 I,205,20-22).

Wir glauben also nicht deshalb an Gott, um seine Zuwendung zu erreichen, sondern umgekehrt: Weil Gott sich uns in Jesus Christus zugewandt hat, deshalb können wir glauben und beten. Dasselbe anders gesagt: Mit allem, was wir aus Glauben in dieser Welt tun,

brauchen wir nicht Gottes Zuwendung zu erwirken - das könnten wir gar nicht -, sondern weil Gott sich uns in seiner Liebe und Gnade zugewandt hat, können wir im Vertrauen auf seine Nähe tun, was in dieser Welt nötig ist. Unsere Werke sind Zeichen unseres Glaubens, Zeichen für die Zuwendung Gottes. Das sollten die Menschen an uns sehen.

- 1.2. Wenn diese Lehre von der Rechtfertigung durch Christus allein aus der Gnade Gottes im Mittelalter einmal Streitpunkt gegenüber der katholischen Kirche gewesen ist, so bin ich heute doppelt froh, daß die beiden großen Kirchen im Lande - unsere evangelische Kirche und die römisch-katholische Kirche - gerade an diesem Punkt eine bedeutsame Annäherung gefunden haben bzw. finden. Die evangelischen und katholischen Bischöfe Thüringens und Sachsen-Anhalts - Bischof Dr. Wanke und Bischof Nowak einerseits und Bischof Dr. Demke, Kirchenpräsident Klassohn und ich andererseits - haben ein gemeinsames Wort zu Martin Luther in diesem Jahr formuliert und unterschrieben. Die Übereinstimmung in einigen Bereichen unseres Glaubens wird darin zum Ausdruck gebracht und zeigt die Annäherung unserer Kirchen. In dem gemeinsamen Wort heißt es: "Nach Jahrhunderten des Streites um das richtige Verhältnis von Glauben und Werken im **Rechtfertigungsgeschehen** sind wir in den ökumenischen Gesprächen auf den verschiedensten Ebenen zur Überzeugung gekommen, daß wir uns in der Rechtfertigungslehre im Zentralen einig sind. Unsere Kirchen werden dies hoffentlich in absehbarer Zeit auf höchster Ebene offiziell bestätigen können."
- 1.3. Noch größere Bedeutung haben das Dokument der evangelisch-katholischen Arbeitsgruppe "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?" und die inzwischen auch veröffentlichten Bekundungen zur Rechtfertigung des Menschen allein durch die Gnade Gottes. Für mich war es eine große Einsicht zu lernen, daß unsere beiden Kirchen miteinander sagen können, daß die Lehrverurteilungen des Mittelalters die heutigen Partnerkirchen nicht mehr treffen. Es ist ein großer Schritt gegenseitigen Verstehens, wenn die katholische Kirche mit uns gemeinsam bekennen kann, daß der Mensch gerecht wird allein durch den Glauben. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland, zu der auch wir gehören, hofft, daß bis zur Neunten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hongkong 1997 eine Autorisierung der erreichten gemeinsamen Formulierungen erfolgen kann. Sollte dies geschehen, werden wir uns in der Frühjahrssynode 1997 damit auch hier in diesem Hause zu beschäftigen haben.
- 1.4. Oft laufen diese wichtigen theologischen Vorgänge an den Gemeinden, aber auch an der Pfarrer- und

Mitarbeiterschaft vorbei. Deshalb ist aus verschiedenen Arbeitsgruppen unserer Landeskirche der Vorschlag gekommen, Jahresthemen für die theologische Arbeit in den Konventen, aber auch für die Verkündigung in den Gemeinden zu formulieren, zu benennen und auszugeben. Es ist keine Frage, daß wir nach vielen organisatorischen Problemen in den letzten Jahren jetzt möglichst schnell zu inhaltlichen, möglichst zentralen Themen unseres Glaubens kommen, über die wir uns gegenseitig verständigen und die Stärkung unseres Glaubens suchen. Der Superintendentenkonvent hat dieser Idee sehr zugestimmt. Der zweite Glaubensartikel mit der Rechtfertigungslehre könnte ein erstes Jahresthema sein.

Ein anderer Vorschlag aus dem Dezernat Mission und Ökumene benennt "das christliche Zeugnis von der Freiheit in unserer Welt" als Jahresthema. Auch dies könnte eine Nacharbeit zum Lutherjahr sein und würde sowohl ins Zentrum von Glaube und Theologie als auch ein aktuelles Thema unserer Gesellschaft und Ökumene treffen. Ich bin gespannt, ob Sie diesen Gedanken aufnehmen und wie Sie zu theologischen Jahresthemen stehen werden.

1.5. Sie hatten im Herbst beschlossen, daß ich einen Hirtenbrief zur Bedeutung der Konfirmation schreiben sollte. Wir arbeiten zwar daran, aber es ist noch nicht geschehen. Konvente und auch Kirchenältestentreffen sagen mir, daß die Synode mit dem eindeutigen Entweder-Oder keinen guten Dienst in dieser sensiblen Frage geleistet hätte. Ich hoffe, Sie bringen nach Ihren Gesprächen in den Gemeinden und Regionen neue Anregungen mit.

2. "Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk ..., daß ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat ... zu seinem wunderbaren Licht" (1 Petr.2,9)

2.1. Vom Priestertum aller getauften Gläubigen schreibt Martin Luther 1520 in seiner Schrift "An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung":

"Was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht zu sein, obwohl es nicht einem jeden ziemt, solch Amt zu üben" (WA 6,408,11-13).

Jedem Menschen ist in der Taufe unwiderruflich und unwiederholbar zugesagt, daß er zu Gott gehört (Jes 43,1), daß Christus für ihn gestorben ist und für ihn lebt und daß er seinen Namen trägt. Er braucht keine andere menschliche Vermittlung und ist qualifiziert, für andere vor Gott einzutreten und das Recht Gottes (Thema der

diesjährigen Bibelwoche) vor den Menschen zur Geltung zu bringen. Durch die Taufe ist er zur Mitarbeit aufgerufen und begabt.

2.2. Von dieser Tatsache her rufen wir alle Getauften in unseren Gemeinden zur Mitwirkung im Gemeindeleben auf und bitten sie, ehrenamtlich ihre Gaben und Fähigkeiten in den Dienst des Evangeliums zu stellen. Obwohl sich also unsere Kirche vom Priestertum aller getauften Gläubigen her versteht, müssen wir gerade im Vergleich zu anderen christlichen Kirchen wahrnehmen, wie sehr die Ermutigung unserer Gemeindeglieder zu diesem Dienst in unserer Kirche nötig ist. Hier liegt eine Aufgabe für uns in den nächsten Jahren. Sie selbst als Synodale haben daran schon teil. Wir ermutigen unsere Erwachsenenbildung, ihre Initiative zur Fortbildung und Ermutigung für ehrenamtliche Mitarbeit zu verwirklichen. Ich bitte auch Sie, daß Sie die Augen für Gaben und Fähigkeiten in Ihrer Gemeinde offenhalten. Nehmen Sie bitte auch unser aller Dank an diejenigen mit, die seit Jahren oder jetzt neu Dienste in der Gemeinde übernommen haben.

2.3. Ein besonderes Beispiel dafür sind unsere Kirchenältesten mit ihren weit gefächerten Aufgaben im Bereich der Gemeindeleitung, der Verkündigung und der Diakonie ihrer Gemeinden. Die Gemeindekirchenratswahlen 1995 sind ein ermutigendes Zeichen, wie groß die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in unseren Gemeinden unter allen Generationen ist. Die Auswertung hat ergeben:

81 % (1989: 64,8 %), nämlich 1185 von 1451 Gemeinden wurden für die folgende Statistik erfaßt (haben gemeldet). In diesen Gemeinden haben 231 Wahlhandlungen, das sind 19 % (1989: 4,25 %) und 954 Wahlversammlungen, das sind 81 % (1989: 13,7%) stattgefunden. In 123 Gemeinden wurde von der Briefwahl Gebrauch gemacht, die wir jetzt neu ermöglicht haben. Insgesamt haben 22.952 Gemeindeglieder an der Wahl teilgenommen, das sind nur 4 % aller Glieder unserer Kirche. Von den gewählten Kirchenältesten sind 52,6 % Männer (1989: 61 %) und 47,3 % Frauen (1989: 39 %). 80 Gemeindekirchenräte haben sich Laien als Vorsitzende gewählt, das sind 6,8 %. Und jetzt kommt für mich das Erstaunlichste: Im Durchschnitt waren jeweils zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mehr in den einzelnen Gemeindekirchenräten aufgestellt, als Kirchenälteste zu wählen waren. Das ist für mich deshalb so erstaunlich, weil die Befürchtungen vorher, wir würden überhaupt keine Kandidaten und Nachfolger für ausscheidende Kirchenälteste finden, sehr groß war.

Die gestiegenen Zahlen bedeuten Aktivitäten in den Gemeinden. Es ist für mich eine Lust zu sehen, mit welchem Elan manche Gemeindekirchenräte sich z.B. in Ausschüsse aufteilen, Fachleute dazu bitten und mit

Eifer an die neuen Aufgaben gehen. Manchmal bete ich darum, daß dieser Elan umgesetzt werden kann in Gemeindeaktivität und Enttäuschungen draußen vor bleiben.

2.4. In gleicher Weise gilt das auch für die Kreissynoden, deren Mitglieder in den Gemeindekirchenräten und den Konventen in diesen Wochen gewählt wurden bzw. werden. Ab 1. April werden sich diese Kreissynoden rechtswirksam konstituieren. Zu den jetzt schon formulierten Aufgaben werden andere hinzukommen. Mir liegt besonders daran, daß die Kreissynoden auch Entscheidungsbefugnisse erhalten und auch in geistlichen Fragen kompetent werden. Mit der Einführung dieser Mittleren Ebene mit juristischer Kompetenz ist uns ein großer Schritt zur Mitverantwortung der Gemeindeglieder für das kirchliche Wirken in der Region gelungen. Gott gebe, daß es vorangehe.

2.5. Auch im Sinne vom "Priestertum aller getauften Gläubigen" ist eine "Gegenseitige Erklärung" zwischen unserer Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und dem Thüringer Gemeinschaftsbund e.V. unterschrieben worden, in der das Zusammenwirken der Landeskirchlichen Gemeinschaft mit den Kirchgemeinden geschwisterlich geregelt wird. Danach können die Landeskirchlichen Gemeinschaften in begründeten Ausnahmefällen auch vormittags parallel zum Gottesdienst der Kirchgemeinde ihren Gottesdienst halten. Sakramente und Kasualien können in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarramt von landeskirchlichen Predigern gehalten werden. D.h., wir wollen je auf unsere Weise Menschen für das Evangelium gewinnen. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe soll für nachfolgende Fragen gebildet werden und bereitstehen.

3. "Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber an siebenten Tag ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes" (2 Mose 20,9-10).

3.1. Zum Thema Arbeit sagt Martin Luther 1525 in einer Predigt über den Ehestand:

"Von der Arbeit stirbt kein Mensch; aber vom Ledig- und Müßiggehen kommen die Leute um Leib und Leben. Denn der Mensch ist zur Arbeit geboren wie der Vogel zum Fliegen" (WA 17 I,23,38-40).

Luthers Problem war nicht die heutige Arbeitslosigkeit, in der der Mensch nicht arbeiten darf, auch wenn er kann und will. Aber Luther weist auf die Gefahr hin, wie der "Müßiggang" den Menschen um Leib und Leben bringen kann. Damit beschreibt Luther die Tragik der Arbeitslosigkeit auch heute. Melancthon benennt in seiner Beerdigungspredigt am Grabe Luthers 1546 in Wittenberg einige wesentliche Erkenntnisse und Wirkungen des Reformators. Unter anderem sagt er, daß

Martin Luther den Arbeiter "königlich gekrönt" habe, weil er die Arbeit des Menschen zum täglichen Gottesdienst erklärt hat (Röm 12,1). Wie sehr die Würde des Menschen, Inhalt und Sinn seines Lebens, aber auch seine Verantwortung an der Arbeit hängen, ist daraus ersichtlich und gibt unserem Synodalthema einen besonderen Akzent. Es ist nicht nur sozial nötig, daß der Mensch Arbeit hat, sondern es ist für sein Christsein vor Gott und den Menschen der Bereich der Verwirklichung.

3.2. Deshalb müssen wir als evangelisch-lutherische Kirche immer wieder darauf drängen, Arbeit so zu organisieren, daß alle Menschen Arbeit haben bzw. bekommen. Wir begrüßen jeden Schritt, der dorthin führt. "Das Bündnis für Arbeit" ist ein guter Ansatz und sollte von den Verhandlungspartnern nicht vergeudet werden. Nach den Fernsehberichten erscheint mir allerdings, daß die Verhandlungspartner derzeit immer noch nicht unter dem Leidensdruck der Arbeitslosen selber stehen und es deshalb schwer haben, zu Kompromissen und tragfähigen Auswegen zu kommen. Die Erwartungen an Kirche sind von allen Seiten sehr hoch: Kirche habe politische Verantwortung und müsse deshalb ihre Stimme erheben, wenn z.B. Arbeit und erst recht Arbeitslosigkeit den Menschen krank macht, wenn die Ängste im Arbeitsleben zu groß werden, wenn die Verteilung des Geldes unerträglich ungerecht wird. Denn sie, die Kirche, könne zur Solidarität bewegen. Es gehört auch zur Wahrnehmung dieser Verantwortung innerhalb unserer Kirche, wenn sich in Vorbereitung auf die ökumenische Versammlung im Juni 1996 schon an diesem Wochenende Basisgruppen und Fachleute zum Thema Wirtschaft und Arbeit in Erfurt treffen. Ich hoffe auch, daß mit dieser Vorbereitung und mit der ökumenischen Versammlung gezieltere Formulierungen für ein neues gemeinsames Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage gefunden werden. Der Konsultationsprozeß dazu ist in vollem Gange.

3.3. Auch im Bereich unserer Kirche gilt es, kirchliche Arbeit zu organisieren und durchaus zu fragen, was wirtschaftlich effektiv zu verantworten ist. Der Streit um unser Stift beschäftigt uns schon einige Jahre. Bei jedem neuen jeweils aktuellen Hindernis stellt sich uns die Grundsatzfrage und reißt uns förmlich auseinander. Wir hatten in der Herbstsynode 1995 beschlossen und den Landeskirchenrat beauftragt, "folgende zwei Varianten einschließlich der Kosten zu prüfen: 1. Festhalten am geplanten Konzept für das Stift, 2. Verkauf von Teilen oder des gesamten Stiftes und Investitionen in bestehende Bildungseinrichtungen und Tagungsheime der Landeskirche".

Mündlich ist den Dezernenten im Landratsamt Gotha die Zusicherung gegeben worden, daß die Grundstücksverkehrsgenehmigung gilt und wir dies vom Landesverwaltungsamt in Weimar schriftlich erhalten.

Dies sollte im Januar 1996 erfolgen, jetzt im April. Genauso mündlich ist zugesichert worden, daß der Rückgabeantrag der Herzoglichen Stiftung zurückgewiesen wird. Das dafür zuständige Amt für offene Vermögensfragen in Gera wollte uns dies im Februar 1996, jetzt bis Dezember 1996 schriftlich geben.

Daraufhin hat der Landeskirchenrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die möglichst sachlich Investitions- und Unterhaltungskosten für die beiden Varianten vorlegen sollte. Dies ist geschehen und in einem Protokoll vom 12.3.1996 festgehalten, daß die investiven Kosten beim zentralen Konzept (d.h. Stift weiterführen) günstiger sind. Unter der Voraussetzung, daß das "Haus zur Gotteshilfe" in Bad Liebenstein, das Predigerseminar und auch das Zinzendorfhaus verkauft werden. Wenn die Herrnhuter Brudergemeine das Zinzendorfhaus zurückkaufen würde, wäre das m.E. auch zu vertreten.

In diesem Rahmen hat der Landeskirchenrat beschlossen, mit den 2,5 Millionen des Kultusministeriums das PTZ auszubauen, sobald der erste schriftliche Bescheid (der vom Landesverwaltungsamt) vorliegt. Wir werden zu dem entsprechenden Punkt der Tagesordnung darüber beraten und weitere Informationen von den Dezernenten erhalten.

- 3.4. Eine Form kirchlichen Dienstes war und ist die Offene Arbeit unter jungen Leuten. In Jena sind dafür ein Pfarrer und zwei Jugendwarte im Dienst und haben ein Gebäude der Kirchgemeinde dafür. Sie haben gehört und gelesen, daß die Staatsanwaltschaft durch Polizeieinsatz dort nach Rauschgift fahnden ließ. Was gefunden wurde, entsprach nicht den Erwartungen bzw. Vermutungen der Drogenfahnder. Schlimme Auswirkungen dieses Polizeieinsatzes müssen wir für unsere Offene Arbeit befürchten. Deshalb hat sich auch der Landeskirchenrat schützend und stützend neben die Offene Arbeit in Jena gestellt. Ich möchte Sie bitten, wo Sie unqualifiziertes Reden dazu hören, diesem zu wehren und vielmehr mit Eltern und Jugendlichen das Gespräch darüber zu suchen. Unsere Mitarbeiter dort sollten wir aber auch als Synode zu ihrem manchmal umstrittenen Dienst ermutigen.
4. "Da fragten ihn auch die Soldaten und sprachen: Was sollen denn wir tun? Und er [Johannes der Täufer] sprach zu ihnen: Tut niemandem Gewalt oder Unrecht und laßt euch genügen an eurem Sold" (Luk 3,14).
- 4.1. Hinsichtlich der Seelsorge für Soldaten zitiere ich Martin Luther aus seiner Schrift von 1526: "Ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können": "Daß man nun viel schreibt und sagt, was für eine große Plage der Krieg sei, das ist alles wahr. Aber man sollte auch daneben ansehen, wieviel mal größer die Plage ist, der

man mit Kriegen wehret. Ja, wenn die Leute fromm wären und gerne Frieden hielten, so wäre der Krieg die größte Plage auf Erden. Wohin rechnest du es aber, daß die Welt böse ist, die Leute nicht Frieden halten wollen ...? solchem gemeinen Aller-Welt-Unfrieden, bei dem kein Mensch bestehen kann, muß der kleine Unfriede, der da Krieg oder Schwert heißt, steuern." Und weiter: "Wie, wenn mein Herr unrecht hätte, Krieg zu führen? Antwort: Wenn du gewiß weißt, daß er unrecht hat, so sollst du Gott mehr fürchten und gehorchen als den Menschen (Apg 5,29) und sollst nicht Krieg führen noch dienen; denn du kannst da kein gutes Gewissen vor Gott haben" (WA 19,656,15-25).

Einerseits also bezeugt Luther, daß es aus christlichem Gewissen heraus eine Kriegsdienstverweigerung geben muß; ich erweitere: auch das Recht zur Verweigerung des Militärdienstes überhaupt. Selbst in unserer Gesellschaft gibt es Entscheidungszusammenhänge, die für die einzelnen Verweigerer es schwer machen, die Folgen aus ihrer Entscheidung zu tragen. Sie brauchen die Begleitung der Kirche. Andererseits bedeutet die Bereitschaft zum Militärdienst und zum möglichen Einsatz in Konfliktsituationen, daß diese Männer bei den von ihnen erwarteten Handlungen schuldig werden. An dieser Schuld tragen sie schwer. Auch sie brauchen die Begleitung der Kirche.

- 4.2. In unserer Landeskirche sind es derzeit m.W. vier junge Männer, die selbst die Musterung verweigern, der sich aber nach geltendem Gesetz jeder junge Mann zu unterziehen hat. Von Martin Luther her, also seiner Einsicht in das Recht, den Militärdienst zu verweigern, und auch mit Hinweis auf Artikel 4 des Grundgesetzes begleiten wir als Evang.-Luth. Kirche in Thüringen auch diese jungen Männer und bitten darum, daß ihre so weitgehende Verweigerung ebenfalls in unserem Land Anerkennung findet.
- 4.3. Wir waren uns hier in unserer Synode schon einig, daß auch unsere Kirche zur Seelsorge für Soldaten bereit ist. Wir hatten die verschiedenen Modelle der Soldatenseelsorge durchdiskutiert und haben uns für eine Änderung des Militärseelsorgevertrages ausgesprochen. Im Auftrag der EKD-Synode von Halle hat der Rat der EKD mit der Bundesregierung eine "Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" erarbeitet und beschlossen. Die Unterlagen dazu sind Ihnen zugegangen. Einschlägige Kommentare haben Sie sicher in Glaube und Heimat und anderen Zeitschriften gelesen. Die Rahmenvereinbarung steht neben dem Militärseelsorgevertrag und setzt nicht dessen Anerkennung durch die östlichen Gliedkirchen voraus. Da die Rahmenvereinbarung nicht auf parlamentarischer Ebene, sondern zwischen dem Rat der EKD und der Bundesregierung geschlossen wurde, genügt es, wenn die Kirchenleitungen dieser Rahmenvereinbarung

zustimmen bzw. beitreten und damit für den Bereich ihrer Landeskirche in Kraft setzen. Als Synode können Sie aber auch die Entscheidung an sich ziehen und in eigener Zuständigkeit entscheiden oder den Landeskirchenrat beauftragen. Der Landeskirchenrat wird erst nach Ihrem Votum entscheiden. Im Augenblick ist der Landeskirchenrat mehrheitlich dafür, die Entscheidung zurückzustellen bis

- das Zusammenwirken zwischen EKD, Gliedkirche und Militärbischof geklärt ist
- das Vorschlagsrecht der Gliedkirchen bei Berufungen von Soldatenseelsorgern festgeschrieben ist
- die notwendige Zustimmung der Gliedkirche bei Ernennungen von Soldatenseelsorgern von außerhalb zugesichert ist
- die Einführung der Soldatenseelsorge durch die Landeskirche möglich wird
- die Zustimmung der östlichen Gliedkirchen bei der Berufung des Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zugesichert ist
- die Vertretung des Militärbischofs nicht durch den Militärgeneraldekan in Bonn, sondern in den neuen Bundesländern durch den "Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" zugesagt ist
- ein Beirat für die Soldatenseelsorge in den östlichen Landeskirchen berufen und mitarbeiten kann
- die Pfarrer mit einem 50 %-Auftrag den voll angestellten Seelsorgern gleichgestellt sind
- wenigstens kirchlicherseits die Absicht erklärt wird, daß nach dem Jahr 2003 eine EKDweite Neuregelung der Seelsorge für Soldaten angestrebt wird.

Bis zu einer Entscheidung will sich der Landeskirchenrat für Absprachen unter den Kirchenleitungen der östlichen Gliedkirchen einsetzen und bittet förmlich darum, daß die Dezernenten für diesen Dienstbereich in den Landeskirchen der neuen Bundesländer zusammenkommen.

Unter den Bischöfen der östlichen Landeskirchen sind wir uns einig, daß wir möglichst einheitlich handeln, also weder dem Militärseelsorgevertrag beitreten, noch diese Rahmenvereinbarung ablehnen. Deshalb möchte sich der Landeskirchenrat vor seiner Entscheidung mit den anderen Gliedkirchen konsultieren.

Wir wollen diesen Punkt meines Berichtes außerhalb der Aussprache zu meinem Bericht heute abend gesondert diskutieren und wollen dazu auch Präses Linnemann als Ratsmitglied der EKD begrüßen. Leider hat Konsistorialpräsident Kiderlen aus Magdeburg, der auch bei der Entstehung dieser Rahmenvereinbarung mitgewirkt hat, absagen müssen.

5. Ich breche ab und habe längst nicht alle Aktivitäten und auch offenliegende Probleme benannt. Das Leben unserer Landeskirche ist um vieles reicher und vielfältiger. Ich zitiere noch einmal aus der Schrift und Luther:

"Die Güte des Herrn ist's, daß wir nicht gar aus sind, seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, sondern sie ist alle Morgen neu und deine Treue ist groß" (Klgl 3,22f).

Luther schreibt schon 1520:

"Solange wir im Fleisch leben, fangen wir nur an und helfen dazu, was im künftigen Leben vollendet werden wird" (aus dem Traktat über die christliche Freiheit, WA 7,59,30-31).

Und den Mut anzufangen, haben wir allemal.

*Roland Hoffmann*  
*Landesbischof*

#### Beschluß der Synode zum Bischofsbericht

Die Synode hat beschlossen:

Die Synode dankt dem Bischof für seinen Bericht, der wichtige Elemente der reformatorischen Lehre in den Blick gebracht hat. Sie teilt seine Freude darüber, daß die katholischen und evangelischen Bischöfe Sachsen-Anhalts und Thüringens im 450. Gedenkjahr des Todes Martin Luthers ein gemeinsames Wort zur Bedeutung des Reformators verabschiedet haben. Darin heißt es, daß wir uns in der Rechtfertigungslehre in zentralen Fragen einig sind.

Die Synode hält mit dem Bischof für außerordentlich bedeutsam, daß diese Gemeinsamkeit im gegenseitigen Verstehen, insbesondere im Verständnis der Rechtfertigungslehre, auch auf höchster Gesprächsebene zwischen den Kirchen festgestellt werden kann und stimmt mit dem Bischof in der Erwartung überein, daß bis zur 9. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1997 in Hongkong "eine Autorisierung der erreichten gemeinsamen Formulierungen erfolgen kann".

Der Vorschlag des Bischofs, wichtige theologische Vorgänge, wie die im Bereich der Ökumene, aber auch weitere theologische und kirchliche Fragen über "Jahresthemen" den Pastorinnen, Pfarrern, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Gemeinden nahe zu bringen, findet die Unterstützung der Synode.

Wir sollten "nach vielen organisatorischen Problemen in den letzten Jahren jetzt möglichst schnell zu inhaltlichen, möglichst zentralen Themen unseres Glaubens kommen, über die wir uns gegenseitig verständigen und die Stärkung unseres Glaubens suchen".

Gegenwärtig konstituieren sich in unserer Evang.-Luth. Kirche in Thüringen die Kreissynoden. Mit dieser Struktur-änderung wird die Verantwortung der Gemeinden für das kirchliche Leben auf eine höhere Stufe gehoben.

Mit dem Bischof liegt der Synode daran, "daß die Kreissynoden auch Entscheidungsbefugnisse erhalten und auch in geistlichen Fragen kompetent werden".

Die Synode begrüßt es, daß der Bischof in seinen Ausführungen zum Priestertum aller Gläubigen den aktuellen Bezug der Aussagen der Bibel und der Auslegungen von Martin Luther zu unserer Situation herstellt.

Sie ist mit dem Bischof der Meinung, daß die Gemeindegemeinderatswahlen 1995 ein ermutigendes Zeichen für die große Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in unseren Gemeinden sind.

Die Synode bestätigt mit dem Bischof, daß "eine Form kirchlichen Dienstes ... die Offene Arbeit unter jungen Leuten" ist.

In Jena hat die Offene Arbeit durch den massiven Polizeieinsatz am 27./28.2.1996 aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichtes Schaden genommen. Die Synode macht sich die Erklärung des Landeskirchenrates zu eigen und schließt sich der Bitte des Bischofs an, die Mitarbeiter der Offenen Arbeit in ihren schwierigen Aufgaben zu begleiten und zu ermutigen.

Sie sieht mit ihm die Notwendigkeit, das hilfreiche Gespräch mit Jugendlichen, Eltern und den Trägern öffentlicher Verantwortung zu suchen.

#### Beschluß der Synode zur Seelsorge an Soldaten:

1. Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bedauert, daß es zwischenzeitlich nicht gelungen ist, eine für die gesamte EKD gültige neue Regelung für die Seelsorge für Soldaten zu erreichen.

Daher kann die Synode die vorgelegte Rahmenvereinbarung nur als eine Zwischenlösung auf dem Weg zu einer neu geordneten Regelung der Seelsorge für Soldaten ansehen, die zur Ablösung des Militär-seelsorgevertrages im Jahr 2003 führen soll.

Bei den noch ausstehenden Verhandlungen mit der EKD über die innerkirchliche Umsetzung der Rahmenvereinbarung ist sicherzustellen, daß eine geänderte Regelung nach dem Jahr 2003 für unsere Landeskirche nur mit Zustimmung unserer Kirche in Kraft tritt.

2. Der Rahmenvereinbarung kann erst dann als Zwischenlösung zugestimmt werden, wenn die notwendigen Bedingungen für die praktische Regelung der Seelsorge für

Soldaten gewährleistet sind. Gemeinsam mit den anderen östlichen Gliedkirchen ist zu regeln, daß:

- das Zusammenwirken zwischen EKD, Gliedkirche und Militärbischof geklärt ist,
- das Vorschlagsrecht der Gliedkirchen bei Berufungen von Soldatenseelsorgern festgeschrieben ist,
- die notwendige Zustimmung der Gliedkirche bei Ernennungen von Soldatenseelsorgern von außerhalb zugesichert ist,
- die Einführung der Soldatenseelsorger durch die Landeskirche möglich wird,
- die Zustimmung der östlichen Gliedkirchen bei der Berufung des Bevollmächtigten für die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zugesichert ist,
- die Vertretung des Militärbischofs nicht durch den Militärgeneraldekan in Bonn, sondern in den neuen Bundesländern durch den "Bevollmächtigten für die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" zugesagt ist,
- ein Beirat für die Soldatenseelsorge in den östlichen Landeskirchen berufen und mitarbeiten kann,
- zufriedenstellende Regelungen für Pfarrer mit einem 50 %-Auftrag gefunden werden.

Die vereinbarten Regelungen sind durch die Synode zu bestätigen.

3. Für die Anwendung der Rahmenvereinbarung stellt die Synode klar:

- Alle Entscheidungen des Militärbischofs von grundlegender Bedeutung für die Soldatenseelsorge sind mit dem für die östlichen Gliedkirchen bestehenden Beirat abzustimmen.
- Die in Ziff. 3 der Rahmenvereinbarung aufgeführten Pflichten der Soldatenseelsorger sind nur in den Grenzen der Bindung an das Ordinationsgelübde und das Pfarrerdienstrecht wirksam.
- Die Aufgabe der Pfarrer nach Ziff. 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung sind in enger Abstimmung mit dem Beirat für Soldatenseelsorge in den östlichen Gliedkirchen festzulegen.

4. Unbeschadet der hier beschriebenen Regelung und ihrer praktischen Handhabung der Seelsorge für Soldaten

erneuert die Synode den Auftrag für eine Ablösung des Militärseelsorgevertrages im Sinne der Entscheidungen der Synode der EKD von 1993 in Osnabrück und 1994 in Halle sowie der östlichen Gliedkirchen.

5. Der Landeskirchenrat wird gebeten, in enger Abstimmung mit den anderen östlichen Gliedkirchen zu verhandeln.

Beschluß der Synode zum Thema Arbeitslosigkeit

Die Synode hat beschlossen:

Erklärung

Der Anstieg der Arbeitslosigkeit und damit einhergehender Werteverlust, der sich auch in zunehmender Gewalttätigkeit im menschlichen Zusammenleben äußert, gefährden den sozialen Frieden in unserer Gesellschaft.

Der biblischen Tradition entsprechend, daß solidarische Lebensformen die konsequente Antwort der Menschen auf die Liebe Gottes sind, stellt sich die Kirche ihrer Verantwortung für mehr soziale Gerechtigkeit, ihrer Verantwortung für die Menschen, die durch Arbeitslosigkeit aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden.

*"Es entspricht dem christlichen Lebensverständnis, daß jeder Mensch die Möglichkeit zu einer tätigen Existenz erhalten sollte, in der er verantwortlich wirken und sich selbst sowie seine Familie ernähren kann"* - so steht es in der EKD-Studie "Gemeinsame Initiative - Arbeit für alle". Arbeit gehört zur Würde des Menschen, Arbeitslosigkeit wird als entwürdigend erlebt.

1. Im Blick auf die Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, und im Blick auf die, die unter schwierigen Bedingungen und hohem persönlichen Einsatz bemüht sind, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten, begrüßt die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen alle Bemühungen und Bündnisse für gelebte Solidarität, die Menschen Teilhabe an Arbeit und gesellschaftlicher Integration ermöglicht.

Wir bitten die führenden Persönlichkeiten in Politik und Wirtschaft, in den Parteien und Gewerkschaften: Setzen Sie sich an einen Tisch! Widerstehen Sie der Versuchung, sich zu profilieren durch das Einnehmen unnachgiebiger Positionen!

Auch in den nächsten Jahren wird eine große Anzahl von Menschen nur auf dem zweiten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden können. Viele begonnene Projekte im Bereich der sozialen Dienste, der Jugendbetreuung und der Umwelt müssen weitergeführt werden, und neue Projekte sind zu verwirklichen.

Wir mischen uns als Kirche in die öffentliche Meinungsbildung ein und suchen einer durch Verarmung drohenden Spaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken.

Die Synode fordert die Kreissynoden und Gemeindekirchenräte auf, in ihren Regionen die Probleme der Massenarbeitslosigkeit zu thematisieren, Foren und Runde Tische für unterschiedliche Interessengruppen zu initiieren, um solidarische Strukturen in den Gemeinden und Städten zu entwickeln.

2. In regelmäßigen Friedensgebeten soll das Thema Arbeitslosigkeit mit Zeugnissen der Betroffenheit von Arbeitslosen selber aufgenommen werden, damit deren Not auch von vielen Nichtbetroffenen wahrgenommen wird. Außerdem können solche Friedensgebete auch zu gemeinsamen Bemühungen um die Überwindung von Arbeitslosigkeit in Gemeinden und Regionen von der Kirche her helfen. Dazu sind Verantwortliche aus Wirtschaft, Gewerkschaft, Staat und Gesellschaft mit den Arbeitslosen einzuladen.
3. Die Landeskirche und ihr Diakonisches Werk stellen sich ihrer Verantwortung als große Arbeitgeber in Thüringen, indem sie die notwendige Strukturreform sozial verträglich gestalten, alle Anstrengungen unternehmen, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, und statt dessen Arbeitszeitmodelle für die Erhaltung von Arbeitsplätzen erproben. Die Synode setzt einen Ausschuß "Arbeitszeitmodelle" ein, mit dem Auftrag, solche Modelle für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erarbeiten. Ein Zwischenbericht wird auf der Herbstsynode 1996 erwartet.
4. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen unterstützt Initiativen zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Einrichtungen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung in den Kirchengemeinden und im Diakonischen Werk.

Dies geschieht auch durch den 1993 von der Synode beschlossenen Arbeitslosenfonds, der mit der Aktion

**"1 + 1 - Arbeitslosen Mut machen"**

verbunden wird.

Der Fonds, der zur Zeit ausschließlich durch Spenden gespeist wird, soll durch landeskirchliche Mittel aufgestockt werden.

Eine DM Spende wird von der Landeskirche um eine weitere DM bis maximal 100.000,- DM pro Jahr verdoppelt.

Diese Aktion wird im Haushaltsplan der Landeskirche berücksichtigt. Über die Verwendung der Mittel wird der Frühjahrssynode 1998 berichtet.



Nur, wenn alle Glieder der Gesellschaft bereit sind, ihre Ansprüche zu überprüfen und Abstriche zu machen, wird es gelingen, den Sozialstaat zu retten. Nicht Besitzstandswahrung ist das zentrale Thema, sondern "Einer trage des anderen Last".

#### Beschluß der Synode zu Reinhardsbrunn

Die Synode hat am 23.3.1996 in geheimer Abstimmung beschlossen:

Das Stift Reinhardsbrunn wird als zentrale Einrichtung nicht weitergeführt.

#### Bestätigung der Synode:

Die Synode hat gemäß § 98 Absatz 3 der Verfassung am 23.3.1996 das Notgesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Superintendenturen und zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung zur Neuordnung der Superintendenturen vom 18. November 1995 (Amtsblatt Seite 152) vom 6. Februar 1996 (Amtsblatt Seite 34) bestätigt.

Eisenach, den 16. April 1995  
(R 220/16.4.)

*Die Synode der  
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann  
Präsident Landesbischof*

---

## **A. Gesetze und Verordnungen**

---

### Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung zur Berufung der Superintendenten

Vom 23. März 1996

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung zur Berufung der Superintendenten beschlossen:

§ 1

§ 57 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verfassung werden wie folgt neu gefaßt:

Der Visitator hört nach Fühlungnahme mit dem Landeskirchenrat, ehe er den förmlichen Antrag auf Berufung stellt, den Pfarrkonvent, den Vorstand der Kreissynode und den Gemeindekirchenrat am Sitz der Superintendentur. Widerspricht von den anwesenden Mitgliedern des Pfarrkonventes oder des Vorstandes der Kreissynode mehr als die Hälfte dem Vorschlag des Visitators, so muß er einen anderen Vorschlag unterbreiten.

§ 2

§ 57 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Pfarrkonvent, der Vorstand der Kreissynode und der Gemeindekirchenrat sind zu hören.

§ 3

§ 57 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Pfarrkonvent der Superintendentur wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von sechs Jahren einen Oberpfarrer als ständigen Stellvertreter des Superintendenten.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Eisenach, den 16. April 1996  
(R 220/23.03.1996)

*Die Synode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann  
Präsident Landesbischof*

### Vorläufige Regelung zur Geschäftsordnung und zur Vertretungsbefugnis der Vorstände der Kreissynoden

Vom 16. April 1996

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 82 Abs. 2 Ziff. 3 und 17 in Verbindung mit § 56 e der Verfassung folgende vorläufige Regelung zur Geschäftsordnung und zur Vertretungsbefugnis der Vorstände der Kreissynoden beschlossen:

1. Solange der Vorstand der Kreissynode noch keine Geschäftsordnung erlassen hat, gelten die Bestimmungen der Verfassung für die Gemeindekirchenräte für Geschäftsordnung und Vertretungsbefugnis der Kreissynode entsprechend. Dies ergibt sich auch aus § 4 Abs. 2 der Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden.
2. Danach bedarf es zu einer die Superintendentur verpflichtenden Erklärung des Vorstands der Kreissynode der Unterschrift des oder der Vorsitzenden (oder Stellvertreter) und eines weiteren Mitglieds sowie der Beidrückung des Dienstsiegels.
3. Der Landeskirchenrat hält die Regelung in Ziff. 2 für sachgerecht. Er bittet darum, keine anderslautende Bestimmung zu beschließen.
4. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft.

Eisenach, den 16. April 1996  
(R 212/16.04.)

*Der Landeskirchenrat  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

### Kirchspieländerung in der Superintendentur Hildburghausen

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 12.03.1996 gemäß §§ 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

#### I.

Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der Superintendentur Hildburghausen

1. Die Pfarrstelle **Streuendorf** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Stressenhausen** um die Kirchgemeinde Stressenhausen erweitert.  
Damit bilden die Kirchgemeinden **Streuendorf**, **Seidingstadt** und **Stressenhausen** ein Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Name der Pfarrstelle ist: **Streuendorf - Stressenhausen**.

#### Der Dienstsitz ist Streuendorf.

2. Die Pfarrstelle **Themar** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Lengfeld** um die Kirchgemeinden **Lengfeld** und **Henfstädt** erweitert.  
Damit bilden die Kirchgemeinden **Themar**, **Kloster Veßra**, **Wachenbrunn**, **Lengfeld** und **Henfstädt** ein Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Themar**.  
Die zweite Pfarrstelle in **Themar** wird aufgehoben.
3. Die Pfarrstelle **Bedheim** wird bei gleichzeitiger Aufhebung der Pfarrstelle **Eishausen** um die Kirchgemeinden **Eishausen** und **Adelhausen** erweitert.  
Damit bilden die Kirchgemeinden **Bedheim**, **Eishausen** und **Adelhausen** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist Bedheim.
4. Die Pfarrstelle **Pfersdorf** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Dingsleben** um die Kirchgemeinden **Dingsleben** und **Sankt Bernhard** erweitert.  
Damit bilden die Kirchgemeinden **Pfersdorf**, **Leimrieth**, **Zeilfeld**, **Dingsleben** und **Sankt Bernhard** ein Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist Pfersdorf.

#### II.

Inkrafttreten

1. Die Beschlüsse zu I, Ziff. 1 - 4, treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 12.03.1996  
(1153/1152 K 200; 1191/657 K 200; 53/217 K 200; 903/164 K 200, 12.3.)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.  
Oberkirchenrat*

### Kirchspieländerung in der Superintendentur Meiningen

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 12.03.1996 gemäß §§ 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

## I.

Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der Superintendentur Meiningen

1. Von den bisher 6 Pfarrstellen in Meiningen wird Pfarrstelle VI aufgehoben.
2. In die Pfarrstelle **Metzels** wird die Kirchgemeinde **Utendorf** aus der Pfarrstelle **Meiningen** eingegliedert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Metzels**, **Wallbach** und **Utendorf** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist Metzels.
3. In die Pfarrstelle **Bettenhausen** wird die Kirchgemeinde **Stedtlingen** aus der Pfarrstelle **Hermannsfeld** eingegliedert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Bettenhausen**, **Seeba** und **Stedtlingen** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist Bettenhausen.
4. In die Pfarrstelle **Bibra** wird die Kirchgemeinde **Rentwertshausen** aus der Pfarrstelle **Queienfeld** eingegliedert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Bibra**, **Wölfershausen** und **Rentwertshausen** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist Bibra.
5. Die Pfarrstelle **Herrmannsfeld** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Sülzfeld** um die Kirchgemeinden Sülzfeld und Henneberg erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Herrmannsfeld**, **Sülzfeld** und **Henneberg** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist Herrmannsfeld.
6. Die Pfarrstelle **Stepfershausen** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Herpf** um die Kirchgemeinde **Herpf** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Herpf**, **Geba** und **Stepfershausen** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist Stepfershausen.
7. In die Kirchgemeinde **Queienfeld** wird der Gemeindeteil Wolfmannshausen aus der Kirchgemeinde **Westenfeld** eingegliedert. Gleichzeitig wird die Pfarrstelle **Queienfeld** bei Aufhebung der Pfarrstelle **Behrungen** um die Kirchgemeinde **Behrungen** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Queienfeld**, **Behrungen** und der Gemeindeteil Wolfmannshausen ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist Queienfeld.
8. Die Pfarrstelle **Untermaßfeld** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Ritschenhausen** um die Kirchgemeinden **Ritschenhausen** und **Bauerbach** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Untermaßfeld**, **Ritschenhausen** und **Bauerbach** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist Untermaßfeld.
9. Die Pfarrstelle **Wohlmuthausen** wird eine Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag.  
Der Dienstsitz ist Wohlmuthausen.
10. Die Pfarrstelle **Römhild** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Mendhausen** um die Kirchgemeinde **Mendhausen** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Römhild** und **Mendhausen** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist Römhild.
11. Die Pfarrstelle **Exdorf** soll künftig **Haina** mit **Exdorf** und dem Gemeindeteil Obendorf **heißen**.  
Der Dienstsitz ist Haina.

## II.

Inkrafttreten

1. Die Beschlüsse zu I, Ziff. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10 und 11 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Der Zeitpunkt, zu dem die Beschlüsse zu I Ziff. 1, 6 und 9 in Kraft treten, wird vom Landeskirchenrat gesondert festgelegt.

Eisenach, den 12.03.1996

(720 K 200; 70 K 200; 76 K 200; 456/1160 K 200; 459/1143 K 200; 735/1261 K 200; 930/56 K 200, 987/726 K 200, 1323 K 200, 1359 K 200, 12.3.)

Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Weispfenning i.V.  
Oberkirchenrat

Kirchspieländerung in der Superintendentur  
Dernbach

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 12.03.1996 gemäß

§§ 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

I.

Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der Superintendentur Dermbach

1. Die Pfarrstelle **Empfertshausen** wird eine Stelle mit einem dreiviertel Dienstauftrag.  
Der Dienstsitz ist **Empfertshausen**.
2. Die Pfarrstelle **Neidhardtshausen** wird eine Stelle mit einem dreiviertel Dienstauftrag.  
Der Dienstsitz ist **Neidhardtshausen**.
3. Die Pfarrstelle **Gehaus** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Oechsen** um die Kirchgemeinde **Oechsen** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Gehaus** und **Oechsen** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Oechsen**.
4. Die Pfarrstelle **Weilar** wird mit sofortiger Wirkung eine Stelle mit einem halben Dienstauftrag.  
Der Dienstsitz ist **Weilar**.

II.

Inkrafttreten

1. Die Beschlüsse zu I, Ziff. 3 und 4 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Der Zeitpunkt, zu dem die Beschlüsse zu I Ziff. 1 und 2 in Kraft treten, wird vom Landeskirchenrat gesondert festgelegt.

Eisenach, den 12.03.1996  
(866/294 K 200, 233 K 200, 782 K 200, 1299 K 200)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.  
Oberkirchenrat*

### Berichtigung zur Kirchspieländerung in der Superintendentur Apolda

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 26.03.1996 gemäß §§ 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit

eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

I.

Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der Superintendentur Apolda

Die Pfarrstelle **Bad Sulza** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Großheringen** um die Kirchgemeinde **Großheringen** erweitert.

Damit bilden die Kirchgemeinden **Bad Sulza**, **Bergsulza**, **Darnstedt** und **Großheringen** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.

Der Dienstsitz ist **Bad Sulza**.

II.

Inkrafttreten

1. Der Beschluß zu I, Ziff. 1 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 26.03.1996  
(45/379 K 200)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

### Kirchspieländerung in der Superintendentur Schmölln

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 26.03.1996 gemäß §§ 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

I.

Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der Superintendentur Schmölln

1. Das Kirchspiel Schmölln besteht aus drei Pfarrstellen.
- 1.1. Dienstsitz **Großtöbnitz** mit **Großtöbnitz** und **Zschernitzsch**.

1.2. Dienstsitz **Weißbach** mit **Weißbach, Selka** und **Sommeritz**.

1.3. Superintendentenstelle wie bisher.

2. Die Pfarrstelle **Paitzdorf** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Nöbdenitz** um die Kirchgemeinden **Nöbdenitz, Posterstein und Lohma** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Paitzdorf, Reust, Mennsdorf, Nöbdenitz, Posterstein und Lohma** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Paitzdorf**.

3. In die Pfarrstelle **Thonhausen** wird die Kirchgemeinde **Vollmershain** aus der Pfarrstelle **Weißbach** eingegliedert.  
Damit bilden die Kirchgemeinden **Thonhausen, Mannichswalde, Wettelswalde und Vollmershain** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Thonhausen**.

4. Die Pfarrstelle **Hartroda** soll künftig **Reichstädt** mit **Frankenau, Hartroda** und **Wildenbörten** heißen. Die Pfarrstelle **Reichstädt** wird eine Pfarrstelle mit einem **halben Dienstauftrag**.  
Der Dienstsitz ist **Reichstädt**. Damit ist keine Entscheidung über einen Pfarrhausneubau verbunden.

## II.

### Inkrafttreten

1. Die Beschlüsse zu I, Ziff. 1- 4 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 26.03.1996  
(1056 K 200; 402/K 200; 402 K 200; 1305 K 200; 894/825 K 200; 1196/1277 K 200, 429/952 K 200)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche  
in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

## Kirchspieländerung in der Superintendentur Altenburg

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 26.03.1996 gemäß §§ 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

## I.

### Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der Superintendentur Altenburg

1. Die Pfarrstellen **II, IV, VI und VIII** der Kirchgemeinde Altenburg werden aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle **Ehrenhain** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Lohma** um die Kirchgemeinde **Lohma** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Ehrenhain, Oberarnsdorf** und **Lohma** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Ehrenhain**.
3. Von den bisher 2 Pfarrstellen in **Treben** wird die Pfarrstelle **II** aufgehoben.
4. Die Pfarrstelle **Windischleuba** wird zu einer Pfarrstelle mit einem **halben** Dienstauftrag.
5. Von den bisher 4 Pfarrstellen in Meuselwitz werden die Pfarrstellen **I und II** aufgehoben.
6. Die Pfarrstelle **Lucka** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Breitenhain** um die Kirchgemeinden **Breitenhain** und **Pröbendorf** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Lucka, Breitenhain** und **Pröbendorf** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Lucka**.
7. In die Pfarrstelle **Monstab** wird die Kirchgemeinde **Tegkwitz** aus der Pfarrstelle Gödern eingegliedert. Gleichzeitig wird die Pfarrstelle **Monstab** bei Aufhebung der Pfarrstelle **Großröda** um die Kirchgemeinde **Großröda** erweitert.  
Damit bilden die Kirchgemeinden **Monstab, Großröda** und **Tegkwitz** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Monstab**.
8. In die Pfarrstelle **Rositz** wird die Kirchgemeinde **Oberlödla** aus der Pfarrstelle Monstab eingegliedert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Rositz** und **Oberlödla** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Rositz**.
9. Die bisherige Pfarrstelle Lumpzig wird zur Pfarrstelle **Dobitschen** mit der Kirchgemeinde **Lumpzig**.  
Der Dienstsitz ist **Dobitschen**.

## II.

Inkrafttreten

1. Die Beschlüsse zu I, Ziff. 1, 3 bis 6 und 9 treten mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft.
2. Der Zeitpunkt, zu dem die Beschlüsse zu I Ziff. 2, 7 und 8 in Kraft treten, wird vom Landeskirchenrat gesondert festgelegt.

Eisenach, den 26.03.1996  
 (14 K 200; 208/688 K 200; 1209 K 200;  
 738 K 200; 692/99 K 200; 764 K 200; 1344 K 200)

*Der Landeskirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
 Landesbischof*

**Kirchspieländerung in der Superintendentur  
 Weida**

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 26.03.1996 gemäß §§ 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

I.

**Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der Superintendentur Weida**

1. Von den bisher 3 Pfarrstellen in **Weida** wird die Pfarrstelle II aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Forstwolfersdorf wird aufgehoben.
3. In die Pfarrstelle **Göhren-Döhlen** mit den Kirchgemeinden **Piesgitz, Staitz und Merkendorf** wird die Kirchgemeinde **Wöhlsdorf** aus der aufgehobenen Pfarrstelle **Forstwolfersdorf** eingegliedert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Göhren-Döhlen, Piesgitz, Staitz, Merkendorf und Wöhlsdorf** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Göhren-Döhlen**.
4. In die Pfarrstelle **Niederpöllnitz** mit den Kirchgemeinden **Rohna und Wetzdorf** werden die Kirchgemeinden **Forstwolfersdorf** und **Uhlersdorf** aus der aufgehobenen Pfarrstelle **Forstwolfersdorf** eingegliedert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Niederpöllnitz, Rohna, Wetzdorf, Forstwolfersdorf**

und **Uhlersdorf** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.

Der Dienstsitz ist **Niederpöllnitz**.

- 5.1. In die Pfarrstelle **Sirbis** mit der Kirchgemeinde **Seifersdorf** wird die Kirchgemeinde **Köckritz - Köfeln** aus der bisherigen Pfarrstelle **Weida II** eingegliedert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Sirbis, Seifersdorf** und **Köckritz - Köfeln** ein neues Kirchspiel mit einem halben Dienstauftrag nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Sirbis**.

- 5.2. Die Pfarrstelle Sirbis wird eine Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag.

6. Die Pfarrstelle **Teichwitz, Clodra, Hohenölsen** und **Wittchendorf** wird eine Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag. Gleichzeitig wird zugestimmt, daß die halbe Stelle für die Soldatenseelsorge dem Pfarramt Teichwitz zugeordnet wird.

Der Dienstsitz ist **Teichwitz**.

7. Die Pfarrstelle **Tautendorf** mit den Kirchgemeinden **Lederhose und Lindenkreuz** wird eine Pfarrstelle mit **dreiviertel Dienstauftrag**.  
Der Dienstsitz ist **Tautendorf**.

II.

Inkrafttreten

1. Die Beschlüsse zu I Ziff. 1-4, 5.1 und 6 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Der Zeitpunkt, zu dem die Beschlüsse I Ziff., 5.2 und 7 in Kraft treten, wird vom Landeskirchenrat gesondert festgelegt.

Eisenach, den 26.03.1996  
 (222 K 200; 586/1098 K 200; 421/1103 K 200)

*Der Landeskirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
 Landesbischof*

**Kirchspieländerung in der Superintendentur Gera**

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 26.03.1996 gemäß §§ 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

## I.

Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der Superintendentur Gera

1. Die Pfarrstelle **Gera-Untermhaus (II)** wird aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle **Gera-Untermhaus** wird bei gleichzeitiger Aufhebung der Pfarrstelle **Gera-Thieschitz** um die Kirchgemeinde **Gera-Thieschitz** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Gera-Untermhaus** und **Gera-Thieschitz** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Gera-Untermhaus**.
3. In die Pfarrstelle **Bad Köstritz** wird die Kirchgemeinde **Hartmannsdorf** aus dem ehemaligen Kirchspiel **Gera-Thieschitz** eingegliedert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Bad Köstritz, Gleina, Pohlitz** und **Hartmannsdorf** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Bad Köstritz**.
4. Die Pfarrstelle **Gera-Dürrenebersdorf** wird aufgehoben.
5. Die Pfarrstelle **Großsaara** wird aufgehoben.
6. Die Pfarrstelle **Gera-Frankenthal** wird bei gleichzeitiger Aufhebung der Pfarrstellen **Großsaara** und **Dürrenebersdorf** um die bisherigen Kirchgemeinden **Großsaara, Geißen, Dürrenebersdorf** und **Weißig** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Gera-Frankenthal, Großsaara, Geißen, Dürrenebersdorf** und **Weißig** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Gera-Frankenthal**.
7. Die Pfarrstelle **Gera-Liebschwitz** wird zu einer Pfarrstelle mit **einem halben** Dienstauftrag.  
Der Dienstsitz ist **Gera-Liebschwitz**.
8. Die Pfarrstelle **Niebra** wird aufgehoben.
9. Die Pfarrstelle **Gera-Zwötzen** wird bei gleichzeitiger Aufhebung der Pfarrstelle **Niebra** um die Kirchgemeinden **Niebra, Großfalka** und **Hilbersdorf** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Gera-Zwötzen, Niebra, Großfalka** und **Hilbersdorf** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Gera-Zwötzen**.
10. In die Pfarrstelle **Dorna** werden die Kirchgemeinden **Schwaara** und **Trebnitz** aus der ehemaligen Pfarrstelle **Röpsen** eingegliedert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Dorna, Brahmenau, Zschippach, Schwaara** und

**Trebnitz** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung mit **einem halben** Dienstauftrag.

Der Dienstsitz ist **Dorna**.

11. Die Pfarrstelle **Roben** wird aufgehoben.
12. Die Pfarrstelle **Großbaga** wird bei gleichzeitiger Aufhebung der Pfarrstelle **Roben** um die Kirchgemeinde **Roben** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Großbaga** und **Roben** ein neues Kirchspiel mit einem **halben Dienstauftrag** nach § 33 der Verfassung. Gleichzeitig wird zugestimmt, daß die halbe Stelle für die Soldatenseelsorge dem Pfarramt Großbaga zugeordnet wird.  
Der Dienstsitz ist **Großbaga**.
13. Die Pfarrstelle **Röpsen** wird aufgehoben.
14. In die Pfarrstelle **Gera-Roschütz** wird die Kirchgemeinde **Röpsen** aus der bisherigen Pfarrstelle **Röpsen** eingegliedert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Gera-Roschütz, Gera-Tinz** und **Röpsen** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Gera-Roschütz**.
15. Die Pfarrstelle **Hirschfeld** wird aufgehoben.
16. Die Pfarrstelle **Pölzig** wird bei gleichzeitiger Aufhebung der Pfarrstelle **Hirschfeld** um die Kirchgemeinden **Hirschfeld, Sölmnitz** und **Wernsdorf** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Pölzig, Hirschfeld, Sölmnitz** und **Wernsdorf** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Pölzig**.
17. Von den bisher 10 Pfarrstellen in **Gera** werden 3,5 Pfarrstellen aufgehoben. Es handelt sich um folgende Pfarrstellen:  
Gera IV zu 50 % Sup.-Stelle  
Gera VI  
Gera IX  
Gera X

## II.

Inkrafttreten

1. Die Beschlüsse zu I Ziff. 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Der Zeitpunkt, zu dem die Beschlüsse zu I Ziff. 2, 3, 4, 5, 6 und 17 in Kraft treten, wird vom Landeskirchenrat gesondert festgelegt.

Eisenach, den 26.03.1996  
 (304 K 200; 310/308/K 200; 41/308 K 200; 272/399/193  
 K 200; 1403/1404 K 200; 311 K 200; 1443 K 200; 996/988  
 K 200; 626/309 K 200; 361/972 K 200, 912/476 K 200)

*Der Landeskirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
 Landesbischof*

### Kirchspieländerung in der Superintendentur Rudolstadt

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landes-  
 kirchenrat in seiner Sitzung am 26.03.1996 gemäß §§ 33  
 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchen-  
 gesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit  
 eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

#### I.

Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der  
 Superintendentur Rudolstadt

1. Von den bisher 2 Pfarrstellen in **Bad Blankenburg** wird  
 die Pfarrstelle II zu einer Pfarrstelle mit einem **dreiviertel  
 Dienstauftrag**.
2. Die Pfarrstelle **Eichfeld** wird zu einer Pfarrstelle mit  
 einem **dreiviertel Dienstauftrag**.  
Der Dienstsitz ist **Eichfeld**.
3. Die Pfarrstelle **Kirchhasel** wird bei Aufhebung der  
 Pfarrstelle **Catharinau** um die Kirchgemeinden  
**Catharinau** und **Kolkwitz** erweitert. Damit bilden die  
 Kirchgemeinden **Kirchhasel, Etzelbach, Oberhasel,  
 Catharinau** und **Kolkwitz** ein neues Kirchspiel nach  
 § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Kirchhasel**.
4. Die Pfarrstelle **Quittelsdorf** wird bei Aufhebung der  
 Pfarrstelle **Thälendorf** um die Kirchgemeinden  
**Thälendorf** und **Solsdorf** erweitert. Damit bilden die  
 Kirchgemeinden **Quittelsdorf, Böhlischeiben,  
 Cordobang, Großgölitz, Watzdorf, Thälendorf** und  
**Solsdorf** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Quittelsdorf**.

#### II.

Inkrafttreten

1. Die Beschlüsse zu I, Ziff. 1-3 treten mit sofortiger  
 Wirkung in Kraft.
2. Der Zeitpunkt, zu dem die Beschlüsse zu I Ziff. 4 in  
 Kraft treten, wird vom Landeskirchenrat gesondert  
 festgelegt.

Eisenach, den 26.3.96  
 (1007 K 200; 40 K 200; 214 K 200; 552/132 K 200,  
 931/1184 K 200)

*Der Landeskirchenrat  
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
 Landesbischof*

### Kirchspieländerung in der Superintendentur Sonneberg

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landes-  
 kirchenrat in seiner Sitzung am 26.03.1996 gemäß §§ 33  
 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchen-  
 gesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit  
 eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

#### I.

Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der  
 Superintendentur Sonneberg

1. Von den bisher 2 Pfarrstellen in **Lauscha** wird die  
 Pfarrstelle I zu einer Pfarrstelle mit einem halben  
 Dienstauftrag.
2. **Schalkau** wird eine Pfarrstelle mit 1,5 Dienstauftrag.
3. Die Pfarrstelle **Heinersdorf** wird eine Pfarrstelle mit  
**einem halben Dienstauftrag**.
4. Die Pfarrstelle **Judenbach** wird eine Pfarrstelle mit  
**einem halben Dienstauftrag**.

#### II.

Inkrafttreten



1. Die Beschlüsse zu I, Ziff. 1 und 2 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Der Zeitpunkt, zu dem die Beschlüsse zu I Ziff. 3 und 4 in Kraft treten, wird vom Landeskirchenrat gesondert festgelegt.

Eisenach, den 26.03.1996  
(640 K 200; 1033 K 200 444 K 200; 528 K 200)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

### Kirchspieländerung in der Superintendentur Sondershausen

Nachdem alle Beteiligten zugestimmt haben, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 26.03.1996 gemäß §§ 33 Abs. 2 und 51 Abs. 2 der Verfassung sowie § 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag folgendes beschlossen:

#### I.

Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Kirchspiele in der Superintendentur Sondershausen

1. Die Pfarrstelle **Oberspierz** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Hohenebra** um die Kirchgemeinden **Hohenebra** und Thalebra erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Oberspierz und Niederspierz, Hohenebra** und Thalebra ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Oberspierz**.
2. Die Pfarrstelle **Clingen** wird bei Aufhebung der Pfarrstelle **Wasserthaleben** um die Kirchgemeinde **Wasserthaleben** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Clingen, Westgreußen** und **Wasserthaleben** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Clingen**.
3. Die Pfarrstelle **Westerengel** wird um die Kirchgemeinden **Otterstedt** und **Bliederstedt** aus der aufgehobenen Pfarrstelle **Wasserthaleben** erweitert. Damit bilden die Kirchgemeinden **Westerengel, Holzengel, Kirchengel, Otterstedt** und **Bliederstedt** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.

#### Der Dienstsitz ist **Westerengel**.

4. Die Pfarrstelle **Badra** wird aufgehoben. Die Kirchgemeinde Badra wird aus der Superintendentur **Bad Frankenhausen** in die Superintendentur **Sondershausen** umgegliedert und dort der Pfarrstelle **Sondershausen-Stockhausen** zugeordnet. Damit bilden die Kirchgemeinden **Sondershausen-Stockhausen und Badra** ein neues Kirchspiel nach § 33 der Verfassung.  
Der Dienstsitz ist **Sondershausen-Stockhausen**.
5. Die Pfarrstelle **Trebra** wird zu einer Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag.

#### II.

Inkrafttreten

1. Die Beschlüsse zu I, Ziff. 1 und 4 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Der Zeitpunkt, zu dem die Beschlüsse zu I Ziff. 2, 3 und 5 in Kraft treten, wird vom Landeskirchenrat gesondert festgelegt.

Eisenach, den 26.03.1996  
(1117 K 200; 1148 K 200; 855 K 200; 134/1292 K 200)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.  
Oberkirchenrat*

### Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

#### **Beschluß Nr. 1/96: Ergänzung zur Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2a KAVO)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 13.2.1996 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2a KAVO) wird wie folgt ergänzt:

#### § 1

Ergänzung SR 2a KAVO

Nr. 4a wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Lehrer an Gymnasien werden entsprechend der vorge-nannten Bestimmungen erst dann in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert, wenn der Freistaat Thüringen mindestens die Hälfte vergleichbarer Lehrer in diese Vergütungsgruppe eingruppiert hat."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1995 in Kraft.

**Beschluß Nr. 2/96:  
Ergänzung Einzelgruppenplan 1.8 Mitarbeiter/innen in  
der Gemeindepflege (Diakonie-Sozialstationen)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungs-gesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 13.2.1996 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan vom 21.1.1992 in der gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung Einzelgruppenplan 1.8

Der Einzelgruppenplan 1.8 wird wie folgt geändert:

1. In Fallgruppe 2 wird das Berufsbild Hauswirt-schafter/innen neu aufgenommen.
2. Die Fallgruppen 14, 15, 18 und 19 erhalten folgende neue Anmerkung (10):

"Zu den ständig unterstellten Pflegepersonen zählen die Mitarbeiter/innen in Diakonie-Sozialstationen, die entsprechend Einzelgruppenplan 1.8 eingruppiert sind. Die Mindestzahl der ständig unterstellten Pflegeper-sonen ist ausschließlich auf Vollbeschäftigteinheiten zu beziehen."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Beschlüsse 1/96 und 2/96 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG-

veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 21.3.1996  
(R 148 A/21.3.)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

**Kirchengesetz  
zum Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in  
Thüringen für das Haushaltsjahr 1996**

Vom 23. März 1996

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thü-ringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen.

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushalts der Evangelisch-Luthe-rischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 1996 in der Einnahme und Ausgabe auf 221.253.378 DM fest-gestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Vermögenshaushalt und der Investitionshaushalt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchen-steuern sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushalts-plan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrein-nahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

§ 3

Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben können vom Landeskirchenrat in Höhe der Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 1996 darf, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen, vorübergehend ein Kassenkredit bis zu 2.000.000 DM aufgenommen werden. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

## § 5

## Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen werden mit einer Gesamtsumme von 7.000.000 DM für das Haushaltsjahr 1997 festgestellt.

## § 6

## Sperrvermerke

Von der Synode beschlossene Sperrvermerke können vom Haushaltsausschuß ganz oder teilweise entsperrt werden, sofern die Synode nichts anderes beschlossen hat.

## § 7

## Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 1996 beigefügte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

## § 8

## Verwendung der Mehreinnahme

Verbleibende nicht verbrauchte Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sind zur Minderung der Darlehensaufnahme zu verwenden.

## § 9

## Bürgschaften und Kredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, 1996 einen Betrag bis zum Gesamtbestand in Höhe von DM 110.000.000 DM für Darlehen, kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften zu bewilligen. Der Landeskirchenrat wird er-

mächtigt, zur Finanzierung des Defizites im Haushaltsplan 1996 ein Darlehen aufzunehmen.

Eisenach, den 16. April 1996  
(F 201)

*Die Synode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch  
Präsident*

*Hoffmann  
Landesbischof*

## Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen

### 1. Grundsätzliches

Mehrausgaben sind in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen möglich.

### 2. Übertragbarkeit

Die 1996 nicht verbrauchten Mittel für Bauausgaben (Investitionshaushalt), die nicht verbrauchten Sammlungs- und Kollektenerlöse (Verwaltungshaushalt) und die Bestände der Rücklagen und Fonds (Vermögenshaushalt) können nach 1997 übertragen werden.

### 3. Deckungsvermerke

Innerhalb der jeweiligen Funktion sind die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 51, 52, 54, 55, 94 jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 61, 62, 63, 66 und 67 sind innerhalb der jeweiligen Funktion gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 42 bis 45 sind innerhalb der jeweiligen Funktion gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 46 bis 49 sind innerhalb der jeweiligen Funktion gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen der Hauptgruppen 64 und 65 sind innerhalb der jeweiligen Funktion gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstellen 0510.4211 und 9500.4410 sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehreinnahmen der Gliederung 0410 im Verwaltungshaushalt dienen der Finanzierung der Pfarrerbesoldung und Angestelltenvergütung, sofern hiervon Personalkosten für Religionsunterricht finanziert wurden.

4. Bewirtschaftende Stellen

Die den Haushaltsplan bewirtschaftenden Stellen werden vom Landeskirchenrat festgelegt.

5. Sperrvermerk

Der Landeskirchenrat ist mit Zustimmung des Haushaltsausschusses ermächtigt, die Haushaltsansätze für Ausgaben zu kürzen oder zu sperren. Alle sächlichen Ausgaben werden mit 5 % des Haushaltsansatzes gesperrt, sofern im Haushaltsplan keine anderslautenden Sperrvermerke ausgewiesen sind. Von der Sperre sind ausgenommen die Aufwendungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen und Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Investitionen. Der Beschluß des Landeskirchenrates vom 15.3.1994 (Amtsblatt Nr. 5 aus 1994) hat bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes 1997 Gültigkeit.

6. Rücklagen

Die bei der Haushaltsstelle 9110.7153 (Kirchensteueranteil der Kirchgemeinden -Sachkostenzuweisung-) nicht verbrauchten Mittel werden einer Baumittelrücklage für Kirchgemeinden zugeführt.

Die Zusammenfassung der Ein- und Ausgaben Gesamthaushaltsplan '96 liegen als Anlage bei.

---

**C. Freie Stellen**

---

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Bad Frankenhause II*, Superintendentur Bad Frankenhause, im 2. Erledigungsfall
2. *Berka/Werra*, Superintendentur Gerstungen, mit der Kirchgemeinde Dippach, im 3. Erledigungsfall
3. *Oldisleben*, Superintendentur Bad Frankenhause, im 3. Erledigungsfall
4. *Remda*, Superintendentur Königsee-Rudolstadt, mit den Kirchgemeinden Heilsberg, Sundremda, Altremda, Kirchremda, im 2. Erledigungsfall

5. *Ringleben* (100%-Stelle), Superintendentur Bad Frankenhause, mit den Kirchgemeinden Ichstedt, Borxleben und Esperstedt (50%-Stelle) mit der Kirchgemeinde Udersleben, im 1. Erledigungsfall. Diese 1,5 Pfarrstelle ist für die Verwaltung durch ein Theologenehepaar geeignet.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Bewerbungen - zu 1. , 4. und 5. mit Lebenslauf - sind bis zum 20.06.1996 an den Landeskirchenrat einzureichen.

**Zu Bad Frankenhause II:**

Bad Frankenhause mit Seehause hat 10.000 Einwohner, davon 1.000 evangelische Christen und zwei Pfarrämter, wobei die Pfarrstelle I gleichzeitig der Sitz der Superintendentur ist - Dienstbeginn des neuen Superintendenten im August 1996.

Predigtstätten:

Unterkirche Bad Frankenhause (im Wechsel der Pfarrämter) und Seehause 14-tägig, dazu sporadisch in der Oberkirche und der Altstädter Kirche.

Mitarbeiter:

Küster, Kantor, Katechetin, Sekretärin, Jugendwart auf der Superintendenturebene.

Christenlehre: die Katechetin

Konfirmandenunterricht: bisher im Wechsel der Pfarrämter

Gemeindekreise: Chor, Kinderkantorei, Posaunenchor, Junge Gemeinde, Frauenkreis

Amtshandlungen in den letzten zwei Jahren:

Bad Frankenhause	Taufen 11 Trauungen fünf Bestattungen 31
Seehause	Taufen zwei Trauungen keine Bestattungen sechs

Wohnung:  
geräumiges Pfarrhaus mit Gasheizung in Bad Frankenhause

Der Ort:

aufstrebende Kurstadt am Fuße des Kyffhäusers in reizvoller Landschaft, viele kulturelle Angebote, alle allgemeinbildenden Schularten am Ort, verschiedene Ärzte und ein Krankenhaus, Bahnstation

#### Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine/n kontaktfreudige/n, aufgeschlossene/n und teamfähige/n Pastorin/Pfarrer, die/der Religionsunterricht übernimmt, der Arbeit mit Soldaten offen gegenübersteht (Garnisonsstadt), neue Ideen in den Gottesdienst einbringt und fähig ist zu missionarischem Gemeindeaufbau. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter freuen sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

#### **Zu Berka/Werra:**

Berka/Werra ist eine Kleinstadt im mittleren Werratal mit ca. 1.600 Einwohnern, in landschaftlich reizvoller Gegend, 25 km südwestlich von Eisenach, direkt an der Hessisch-Thüringischen Grenze gelegen. Z. Zt. wird gerade die direkte Anbindung an die Autobahn gebaut.

Die Regelschule ist am Ort, ein humanistisches Gymnasium in Gerstungen.

Es gibt Arzt-, Zahn- und Kinderarztpraxen, eine Apotheke und ein Einkaufszentrum.

Die nächsten größeren Städte: Eisenach, Bad Hersfeld, Bad Salzungen- Entfernung ca. 30 km.

#### Kirche Berka:

- St. Laurentius (geht vermutlich auf eine Gründung des Kreises um Bonifatius zurück),
- ca. 350 Sitzplätze,
- Jahreszahlen: (876 - erste urkundliche Erwähnung Berkas im Zusammenhang mit dem Kloster Hersfeld), 1493, 1523, 1616 (jetziges Schiff),
- teilsaniert,
- reparaturbedürftig.

#### Kirche Dippach:

- St. Katharina (spätgotische Wölbung im Altarraum ca. 14. Jh.),
- ca. 90 Sitzplätze,
- Jahreszahlen: 1537, 1608,
- die Substanz der Kirche wurde 1992/93 und 1995/96 durchsaniert,
- Innenrenovierung ist letzte Bauetappe, die noch zu bewältigen ist.

#### Kirchgemeinden:

Berka Dippach

Gemeindeglieder	837	898
Taufen 1995	9	1
Trauungen	1	0
Bestattungen	8	12
Konfirmanden	7	10
Christenlehre	15	15

#### Pfarrhaus:

in gutem baulichen Zustand  
1991 neues Dach  
1992/93 neue Fenster  
1994 neue Zentralheizung (Erdgas) mit Warmwasser

#### Wohnbereich (1.+2. Etage):

drei Zimmer + zwei kleine Räume im Dachgeschoß  
Küche, Bad & WC, Diele  
Gesamtwohnraum: ca. 100 m<sup>2</sup>

#### Dienstbereich: (Erdgeschoß)

ein Amtszimmer  
ein Arbeitszimmer  
ein größerer Gemeinderaum (Winterkirche)  
ein kleiner Gemeinderaum (Unterricht)  
ein kleiner Archivraum  
eine Gemeindeteeküche  
ein Gemeinde-WC

großer Kellerbereich (Raumaufteilung entspricht der Wohnetage - ausbaufähig)  
Nebengelaß, Autogarage  
Pfarrgarten mittlerer Größe

#### Erwartungen der Gemeindekirchenräte:

Die Gemeindekirchenräte erwarten einen Pfarrer oder eine Pastorin die kontaktfreudig, aufgeschlossen und (wenn möglich) musikliebend ist, schon mehrere Jahre Dienst- erfahrung besitzt, und den besonderen Verhältnissen in einer Kleinstadt (Berka/Werra) und in mehr dörflichen Verhältnissen (Dippach) in seinem/ihren Dienst Rechnung tragen kann.

Insbesondere soll die Jugendarbeit neu aufgebaut werden. Doch auch die Betreuung der Alten sollten ihm/ihr am Herzen liegen. Der vorhandene Frauenkreis arbeitet im wesentlichen selbständig.

Bisher hatte Berka/Werra eine Planstelle für B-Kantor- katechet/in, die jetzt in der Verwaltung der Kreissynode liegt.

#### **Zu Oldisleben:**

Näher Beschreibung der Pfarrstelle:

Oldisleben ist ein Dorf in der Superintendentur Bad Frankenhausen, Kyffhäuserkreis, nicht weit von der Thüringer Pforte mit den Sachsenburgen gelegen.

Es hat bei 2.850 Einwohnern 1.650 evangelische Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde Oldisleben ist ein Unikum, wobei zur Zeit Seehausen mit ca. 500 Einwohnern und 167 evangelischen Gemeindegliedern mitverwaltet wird (zu-künftig zu Bad Frankenhausen II).

Die Gottesdienste finden in Oldisleben sonntäglich, in Seehausen vierzehntägig statt.

Eine hauptamtliche Mitarbeiterin - Kantorkatechetin - erteilt in sechs Klassen (ca. 50 Kinder) die Christenlehre, leitet Kirchenchor und Posaunenchor, dazu den Flötenkreis und bildet den Nachwuchs dafür aus.

Die Junge Gemeinde wird von einem übergemeindlich angestellten Jugendwart gehalten.

Eine Kirchrechnungsführerin führt in beiden Kirchengemeinden selbständig die Kirchrechnungen (GEKA-System).

Ein Kindergottesdienst-Helferkreis bereitet die Kindergottesdienste vor und hält sie während der Predigt.

Die Küsterdienste werden in beiden Kirchengemeinden von Kirchengemeindegliedern versehen.

Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht (sechs/zehn) werden vom zuständigen Pfarrer gehalten. Unterrichtsstunden im Fach Evangelische Religion werden gleichfalls erwartet.

In der Kirchengemeinde Oldisleben wurden 1995 (1994) folgende Kasualien gehalten: Taufen zwei (11); Trauungen drei (zwei); Bestattungen 15 (13); Konfirmanden 11 (16).

Äußere Gegebenheiten:

Der Bahnhof liegt zwischen Oldisleben und Heldringen etwa 1,5 km entfernt.

Nach Bad Frankenhausen sind es acht Kilometer, nach Artern 16 Kilometer, nach Weimar 47 Kilometer, nach Erfurt 53 Kilometer und nach Halle 63 Kilometer.

Regelschule in Oldisleben-Heldringen; Gymnasien befinden sich in Bad Frankenhausen und Roßleben.

Im Ort gibt es drei niedergelassene praktische Ärzte und zwei niedergelassene Zahnärzte (weitere Ärzte in Bad Frankenhausen, Artern), Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten.

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus (Baujahr 1906) liegt oberhalb von Dorf und Kirche am Rande der Hainleite. Der Zustand ist gut. Es wurde am Haus und an den Nebengebäuden in den zurück-liegenden Jahren viel gebaut, es bleibt aber noch manches zu tun.

Zur Pfarrwohnung gehören sechs Zimmer, Küche, Bad, Speisekammer, Flur, einigen Dachkammern, drei Keller-räume, zwei Garagen und der Garten (45,39 ar). An Diensträumen ist ein Amtszimmer, der Gemeinderaum (WC) und ein Archivraum vorhanden.

Im Pfarrhaus sind zwei Zimmer und Küche an die Küsterin vermietet.

Die Beheizung erfolgt mit einer Ölheizung.

Die Kirche (Jugendstilkirche von 1911) wurde 1988 renoviert. Eine fußbodenbeheizte Winterkirche (Krypta) ist vorhanden und wird genutzt.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Der Gemeindegemeinderat erwartet und wünscht sich eine/n erfahrene/n und einsatzfreudige/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der die begonnene Arbeit fortsetzt, auch neue Wege im Gemeindeaufbau geht und mit Mitarbeitern und Kirchenältesten partnerschaftlich umgeht.

Zu Remda:

Die Kirchengemeinde Remda ist nach der neuen Struktur eine 100%-Pfarrstelle.

Im Kirchspiel wohnen 1.642 Einwohner, von denen 1.186 zur Kirchengemeinde gehören. Remda ist eine kleine Stadt mit 998 Einwohnern und allen Versorgungseinrichtungen (Grund- und Hauptschule, Arztpraxen, Apotheke) und guter Verkehrs-anbindung nach Rudolstadt in der Mitte Thüringens.

Predigtstätten:

Remda  
Heilsberg  
Sundremda  
Altremda  
Kirchremda

Mitarbeiter:

Die Katechetin ist Fachberaterin der Superintendentur und hält z. Zt. die Christenlehre und Religionsunterricht vor Ort.

Pfarrhaus:

Altes Pfarrhaus ganz in der Nähe der Kirche, in gutem Zustand. Die Dienstwohnung besteht aus Diensträumen und Gemeinderäumen.

Beheizung des Hauses: Erdgas

Pfarrhaus wird nur von der Familie des Pfarrers bewohnt und ist frei.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Die Gemeinden erwarten einen Pfarrer oder eine Pastorin, der/die Menschen in unseren Orten in ihren Lebens- und Glaubensfragen begleitet. Ein umfangreicher Besuchsdienst ist nötig und wird erwartet. In alten und neuzubildenden Gemeindegemeinden sind Gemeindeglieder, die sich gern ansprechen lassen und zur Mitarbeit bereit sind.

Es besteht ein guter Kontakt zwischen der Kirchgemeinde und Ortsgemeinde.

**Zu Ringleben:**

Die Pfarrstelle umfaßt die Orte Ringleben, Ichstedt und Borxleben. Diese Orte sind selbständige Kirchgemeinden und haben alle einen Gemeindegemeinderat, der vor allem in Bauangelegenheiten selbständig arbeitet.

Zu den Orten:

*Ringleben* am Kyffhäuser hat 1.200 Einwohner von denen 425 evangelisch sind.

Am Ort steht das große Pfarrhaus und die St. Valentinskirche mit einem 14 Nothelfer - Altar.

Das Pfarrhaus ist saniert und benötigt eine Dacheindeckung. Es verfügt über sechs Zimmer, Küche, Bad, Nebengelaß, Hof, Garage, Garten und Nebengebäuden. Pfarrwohnung in der 1. Etage.

Im Pfarrhaus wohnt unten die Küsterfamilie.

Ebenso sind da Gemeindesaal, Besuchsraum und Amtszimmer untergebracht.

Der Ort verfügt über Haupt- und Realschule, Arzt und einige Läden.

Oberschule in Bad Frankenhausen, durch Bus erreichbar 10 km.

*Ichstedt* hat 819 Einwohner davon 427 evangelisch.

In Ichstedt steht das Pfarrhaus, bewohnt von zwei Familien.

Eine Familie versieht den Küsterdienst.

Ebenso sind da Gemeindesaal und Christenlehreraum.

Die St. Wigberti-Kirche wird zur Zeit vom Gemeindegemeinderat und den Gemeindegliedern mit ABM-Kräften restauriert.

Sie wird nach Fertigstellung einen Mittelpunkt im Dorf darstellen.

Der Ort verfügt über wenige Verkaufsstellen, einen Arzt der Sprechstunde hält, wie eine Grundschule die wohl ausläuft.

*Borxleben* hat 428 Einwohner, davon 276 evangelisch.

Der Gemeindegemeinderat erbaute in den Jahren 1986-1992 die völlig verfallene Kirche wieder auf. Sie wird mehr oder weniger besucht. Sie eignet sich gut für Gottesdienste anderer Art Osternachtfeiern und dergl.

Borxleben hat einen eigenen Friedhof. Er gehört der Evang. Kirchgemeinde. Eine Friedhofsverwaltung sollte nun aufgebaut werden. Neben dem Friedhof steht das Pfarrhaus. Es ist bewohnt mit der Küsterin und einer ehemaligen Mitarbeiterin.

Aufgaben des Pfarrers:

In den drei Orten finden sonntäglich zwei Gottesdienste statt. In Ringleben jeden Sonntag und um 13.00 Uhr in Ichstedt oder Borxleben.

Dazu kommt der Konfirmandenunterricht in diesen Orten und der Religionsunterricht in den Schulen.

In Ringleben findet sich wöchentlich ein Seniorenkreis zusammen, wie auch eine Frauenhilfe.

In Ichstedt und in Borxleben werden Gemeindeabende oder Gemeindegemeinschaften erbeten.

Die Jugendarbeit und die Christenlehre werden von einem Mitarbeiter gehalten.

Amtshandlungen in den Orten: durchschnittlich im Jahr

	Taufen	Trauungen	Bestattungen
Ringleben	drei	eine	sechs
Ichstedt	zwei	keine	fünf
Borxleben	eine	keine	drei

Erwartet wird:

Ein Pfarrer, der trotz Fehler und Schwächen fest im Evangelium verwurzelt ist, mit beiden Beinen im Leben steht und über Fingerspitzengefühl im Umgang mit den Menschen verfügt, die 40 Jahre lang im Sozialismus total verankert waren und neu die Kirche erleben. Dazu braucht es Seelsorge und Hilfe durch Predigt und Hausbesuch.

Pfarrstelle Esperstedt 50%

Die Pfarrstelle umfaßt die Orte Esperstedt und Udersleben.

*Esperstedt* am Kyffhäuser hat 754 Einwohner davon 356 evangelisch.

Am Ort steht das Pfarrhaus. Es ist saniert und benötigt eine Dacheindeckung. Es wird von der Mitarbeiterfamilie bewohnt. Das Grundstück neben der Kirche St. Johannes wird durch den alten Friedhof und den Nebengebäuden des Pfarrhofes bestimmt.

Die Nebengebäude sind bewohnt. Die St. Johannes Kirche verfügt über die älteste Bauernmalerei (bibl. Geschichte) die es in Deutschland gibt.

Diese Kirche sollte genutzt werden für Besuchergruppen die evangelisch betreut werden.

Die Mitarbeiter vor Ort übernehmen den Bibelkreis der Gemeinde, wie die Christenlehre. Der Pfarrer sollte Konf. Stunde und Gemeindegemeinschaften halten. Auch Hausbesuche sind in Esperstedt sehr wichtig.

Der Ort selbst verfügt über ein Autohaus, Truckstop und Geschäfte aller Art. Er liegt verkehrsgünstig an der Straße Artern - Bad Frankenhausen.

Zu *Udersleben* am Kyffhäuser:

Der Ort hat 665 Einwohner davon 337 evangelisch. Im Ort stehen die St. Galli Kirche nebst einem kleinen evang. Friedhof, der aber mit dem Friedhof der pol. Gemeinde zusammengelegt wurde.

Die Kirche wurde in den letzten Jahren vom Gemeindekirchenrat restauriert, so daß sie äußerlich einen guten Eindruck abgibt.

Innerlich sind nun Männer und Frauen des Ortes dabei, diese Kirche unter Anleitung von Restaurateuren in einen guten Zustand zu versetzen. Dazu wird Fürsprache und Hilfe des künftigen Pfarrers erwartet.

Auch wird wöchentlich ein Gottesdienst und alle 14 Tage ein Frauennachmittag vom Pfarrer gehalten. Hausbesuche nebst Geburtstagsbesuchen stehen in Udersleben und Esperstedt oben an.

Der Religionsunterricht findet in der Schule neben dem Pfarrhaus statt und es warten eine Reihe von Kindern darauf.

Das Pfarrhaus, zur Zeit von einer Familie bewohnt, die allein das Heizen der Räume übernommen hat, sollte in Zukunft eine Veränderung erfahren. Angedacht sind: Renovierung und Einbau einer Heizung, Verlegung des Gemeindefaales nach unten, so daß sich im unteren Teil des Hauses alle dienstlichen Räume befinden wie Christenlehrerraum, Gemeindefaale, Besuchszimmer und Raum für die Gemeindefaale. Das alles sind Aufgaben, die vor dem künftigen Pfarrer stehen.

Es ist daran gedacht, daß ein Theologenehepaar sich die Arbeit dieser Orte aufteilt, so daß pro Sonntag in vier dieser Orte ein Gottesdienst stattfinden kann.

Schwerpunkte der Arbeit wird auch die Arbeit mit Hauskreisen sein. Einer bzw. zwei dieser Kreise bestehen, fallen und erwachen wieder zum Leben.

Es wäre gut, würde der künftige Pfarrer kirchenmusikalische Fähigkeiten mitbringen, denn in diesen Orten ist bis auf Udersleben und Esperstedt kein Kantor da.

Die Gemeindekirchenräte wären dankbar, wenn bald ein

Theologenehepaar oder zwei Pfarrer sich für diese Dienste finden würden.

Eisenach, den 18.04.1996

(A 250/18.04.)

*Der Landeskirchenrat*

*Hoffmann*  
*Landesbischof*

---

## D. Personalmeldungen

---

### Personalmeldungen

Nachdem der bisherige Pfarrer in der I. Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Sophienhaus Weimar *Axel Kramme* aufgrund von § 11 Absatz 1 der Satzung des Sophienhauses Weimar vom Stifftsvorstand zum Rektor des Sophienhauses gewählt worden ist, bestätigt der Landeskirchenrat gemäß § 3 des Gesetzes über die Stellung kirchlicher Werke seine Wahl und überträgt gemäß § 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Verbindung mit § 16 des Pfarrerdienstgesetzes ihm mit Wirkung vom 1. April 1996 an diese Pfarrstelle.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. April 1996 den Oberpfarrer *Jobst-Dieter Hayner* in Tannroda zum Superintendenten der neugebildeten Superintendentur Königsee-Rudolstadt mit Dienstsitz in Rudolstadt ernannt und ihm gleichzeitig die Pfarrstelle Rudolstadt I übertragen.

Aufgrund von § 57 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Superintendenturen und zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Superintendenturen vom 18. November 1995 wurden mit Wirkung vom 1. April 1996 folgende bisherige Superintendenten zu Superintendenten ihrer neugebildeten Superintendenturen berufen. Sie bleiben weiterhin Gemeindefaarer ihrer bisherigen Pfarrstelle Superintendent der Superintendentur Sondershausen-Ebeleben in Sondershausen: *Reinhold Adebahr*; Superintendent der Superintendentur Dermbach in Dermbach: *Johannes Eckardt*; Superintendent der Superintendentur Schleiz in Schleiz: *Hans-Peter Felber*; Superintendent der Superintendentur Stadtroda-Kahla in Kahla: *Rudolf Günther*; Superintendent der Superintendentur Gotha-Gräfentonna in Gotha: *Eckardt Hoffmann*; Superintendent der Superintendentur Vieselbach-Buttstädt in Buttstädt: *Christoph Lerm*; Superintendent der Superintendentur Altenburg in Altenburg *Hans Werner Modersohn*;



Superintendent der Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf in Waltershausen: *Frohmut Schurig*;  
 Superintendent der Superintendentur Neustadt/Orla-Pößneck in Neustadt/Orla: *Horst Söffing*;  
 Superintendent der Superintendentur Camburg-Eisenberg in Eisenberg: *Dietrich Worbes*;  
 Superintendent der Superintendentur Eisfeld-Hildburghausen in Hildburghausen: Kirchenrat Dr. theol. *Hanspeter Wulff-Woesten*.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 19. März 1996 gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Superintendenturen und zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung zur Neuordnung der Superintendenturen vom 18. November 1995 beschlossen, daß aufgrund o.g. Kirchengesetzes folgende Superintendenten/Superintendentin aus ihrem Amt als Superintendent/Superintendentin zum 1. April 1996 ausscheiden. Ihre Dienstbezeichnung lautet von diesem Zeitpunkt ab Superintendent a.D./Superintendentin a.D.. Sie bleiben weiterhin Pfarrer/Pastorin ihrer bisherigen Pfarrstelle Superintendent *Peter Bechmann* in Camburg; Superintendent *Siegfried Dallmann* in Lobenstein; Superintendent *Peter Denner* in Gräfenonna, Superintendent *Dieter Hagert* in Ranis; Superintendent *Peter Raatz* in Vacha; Superintendentin *Christa Schonert* in Ebeleben.

Der Landeskirchenrat hat aufgrund seines Besetzungsrechtes den Pfarrer *Johannes Dieter* in Uhlstädt ab 1. März 1996 zum Pfarrer in Uhlstädt bestimmt.

Ferner bestätigt der Landeskirchenrat folgende Wahlen:  
 ab 1. April 1996 die Wahl der Pastorin *Uta Pöhland* in Greiz zur Pastorin in Gotha IV; des Pfarrers *Reinhard Werneburg* in Bad Berka zum Oberpfarrer der Superintendentur Weimar.

Der Landeskirchenrat hat aufgrund des Antrages von Superintendent *Ernst Büttner* in Eisfeld in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Superintendenturen und zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung zur Neuordnung der Superintendenturen vom 18. November 1995 beschlossen, Superintendent *Ernst Büttner* in Eisfeld mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in den Ruhestand zu versetzen. Aufgrund o.g. Kirchengesetzes endet sein Amt als Superintendent in der Superintendentur Eisfeld mit dem 31. März 1996. Superintendent a.D. *Büttner* bleibt aber bis zu seiner Ruhestandsversetzung weiterhin Pfarrer seiner Pfarrstelle Eisfeld I.

Gemäß § 62 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes treten in den Ruhestand:  
 ab 1. März 1996 die Pastorin in der II. Klinikpfarrstelle im Sophienhaus Weimar *Edelgard Salewski*; der Pfarrer Roland Tschirschnitz in Leislau;  
 ab 1. Mai 1996 der Pfarrer *Carl-Georg Schön* in Holzthaleben;  
 auf eigenen Antrag ab 1. Mai 1996 der Pfarrer *Wolfgang Jencio* in Weißbach;

ab 1. August 1996 der Pfarrvikar Winfried Ifland in Geschwenda; der Pfarrer *Gerhard Mittelbach* in Ziegenrück; der Kirchenrat Pfarrer *Hans-Joachim Schoeps* in Lichtentanne;  
 ab 1. Oktober 1996 der Pfarrer *Wolfgang Lory* in Ponitz.

Gemäß § 63 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes wurde a.A. der Pfarrer *Hans-Joachim Augustin* in Remda ab 1. April 1996 in den Ruhestand versetzt.

Es verstarben:  
 am 29. Februar 1996 der Pfarrer i.R. *Ferdinand Carl* in Themar, zuletzt Pfarrer in Hellingen;  
 am 22. März 1996 der Pfarrer i.R. *Martin Geyer* in Eisenach, zuletzt Pfarrer in Gräfenhain.  
 am 13. April 1996 der Pfarrer i.R. *Reinhard Janus* in Gera, zuletzt Pfarrer in Ruhla.

Eisenach, den 11. April 1996  
 (A 232/11.04.)

*Der Landeskirchenrat  
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
 Landesbischof*

---

## E. Amtliche Mitteilungen

---

### Kirchgemeindesiegel für Schöngleina - Gültigkeitserklärung

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 1996 für die Kirchgemeinde Schöngleina ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schöngleina unter der Nr. 402 eingetragen. Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Christusfigur  
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Schöngleina  
Maße: 30 : 40 mm

Eisenach, den 22.3.1996

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.  
Kirchenoberrechtsrat*

### Gültigkeitserklärung der Kirchgemeindesiegel für Eliasbrunn und Ruppertsdorf-Thierbach

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.04.1996 für die o.g. Kirchgemeinden ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit hat. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Eliasbrunn unter der Nummer 403 und das Siegel der Kirchgemeinde Ruppertsdorf-Thierbach unter der Nummer 404 eingetragen. Die Siegel haben spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm/St. Burkhardi  
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Eliasbrunn  
Maße: 30 : 40 mm

Siegelbild: Kirchturm/St. Ruppertus  
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Ruppertsdorf-Thierbach  
Maße: 30 : 40 mm

Eisenach, den 10.04.1996

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.  
Kirchenoberrechtsrat*

### Predigttext für Sonntag, den 22. Juni 1997 (27. Deutscher Evangelischer Kirchentag Leipzig 1997)

#### 1. Losung

**"Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Leben" (Spr. 12,28)**

#### 2. Bibeltexte

##### *Eröffnungsgottesdienst*

Spr. 12, 28 Kirchentagslosung

##### *Bibelarbeiten*

- Donnerstag: Jes. 58, 1-14: Brich dem Hungrigen dein Brot
- Freitag: Röm. 3, 21-26: Rechtfertigung allein durch Glauben
- Samstag: Mt. 20, 1-16: Von den Arbeitern im Weinberg

##### *Feierabendmahl*

1. Mos. 11, 1-9: Der Turmbau zu Babel

##### *Schlußgottesdienst*

Ps. 85: Daß Güte und Treue einander begegnen

#### 3. Themenbereiche

*Erkenntnis Gottes ist das Tun der Gerechtigkeit (Jer. 22,16)*

Themenbereich "Glaube und Kirche"

*Gerechtigkeit erhöht ein Volk (Spr. 14, 34)*

Themenbereich "Miteinander leben"

*Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein (Jes. 32, 17)*

Themenbereich "Die eine Welt"

*Sät Gerechtigkeit und erntet nach dem Maß der Liebe  
(Hos. 10, 12)*

Themenbereich "Zukunft"

